

Arbeits-Ordnung.

§ 1. Grundbedingung.

Von jedem Arbeiter wird erwartet, daß er zum Gedeihen der Fabrik nach besten Kräften durch gewissenhafte Arbeit beitragen und durch Ehrlichkeit, Fleiß und gesittetes Betragen derselben Ansehen [...] verschaffen wird; denn das Gedeihen und der gute Name der Fabrik ist die erste Grundlage für das Wohlergehen jedes einzelnen in ihr Beschäftigten.

§ 2. Aufnahme.

Jeder Arbeiter, welcher in der Fabrik Aufnahme finden will, hat der „Krankenkasse für die Württembergische Uhrenfabrik Schwenningen“ beizutreten und sich deren Statuten zu unterwerfen. [...]

§ 3. Austritt und Entlassung.

Die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses kann jederzeit nach vorhergegangener Kündigungsfrist von 14 Tagen erfolgen. [...]

§ 4. Vorgesetzte.

Sämtliche Arbeiter der Fabrik sind dem Werkführer unmittelbar untergeordnet und haben den Anordnungen desselben im Dienste Folge zu leisten.

§ 5. Beschwerdeführung.

Glaubt ein Arbeiter von seinem nächsten Vorgesetzten ungerechterweise behandelt zu sein, so kann er seine diesfallsige Beschwerde, die mit Thatsachen zu belegen ist, dem Direktor vortragen, der nötigenfalls für gerechte Abhilfe besorgt sein wird.

§ 6. Arbeitszeit.

Die tägliche regelmäßige Arbeitszeit ist auf 10 Stunden festgesetzt und zwar von morgens 7 Uhr bis nachmittags 12 Uhr und von nachmittags 1 Uhr bis abends 6 Uhr. Beginn und Ende der Arbeitszeiten werden durch die elektrische Klingelanlage bekannt gegeben. Die Zeit wird nach der Fabrikuhr bestimmt. Zur Ueberwachung des Ein- und Austritts der Arbeiter dient eine besondere Kontrollevorrichtung. [...]

§ 8. Verhalten während der Arbeitszeit.

Kein Arbeiter darf während der Arbeitszeit den ihm angewiesenen Arbeitsplatz – außer in selbstverständlichen Bedürfnissen – verlassen, auch seine Arbeit nicht früher niederlegen, als bis das allgemeine Signal dazu gegeben ist. Müßiges Zusammenstehen während der Arbeitszeit und überlaute Unterhaltungen, Pfeifen, Singen u.s.w. werden nicht geduldet. [...]

§ 11. Lohnzahlung.

Der vereinbarte oder auf Grund des allgemeinen Tarifs berechnete Lohn wird wöchentlich ausbezahlt. Die Rechnungswoche beginnt am Samstag morgen und endet am Freitag abend; die Zahlung erfolgt am Samstag abend in bar Geld an der Kasse der Fabrik. [...]

§ 12. Strafen.

Geldbußen werden nicht erhoben. Wiederholte Versäumnisse und sonstige Unregelmäßigkeiten in Bezug auf Einhaltung der Arbeitszeit, ungenügende Arbeit und dergl. ziehen unnachsichtlich Kündigung der Arbeit nach sich.

§ 13. Werkzeuge und Geräte.

Jedem Arbeiter wird eine verschließbare Schublade zur Aufbewahrung seiner Werkzeuge überwiesen, in welcher auch wertvollere Arbeitsstücke zu verwahren sind. [...]

Die Werkzeuge hat der Arbeiter stets gut und sauber zu halten und bei seinem Abgange vollzählig zurückzuliefern. Fehlende und beschädigte Stücke hat er zu ersetzen oder zu bezahlen. [...]

§ 14. Leihen von Werkzeugen.

Ausleihen oder gegenseitiges Umtauschen von Werkzeugen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Werkzeugmeisters oder des Werkführers ist verboten. [...]

§ 16. Privatarbeit etc.

Die Anfertigung von Privatarbeiten, Mitnahme von Werkzeugen, Modellen, Mustern, Materialien, Abfällen etc. ist selbstverständlich nicht gestattet; dabei Betroffene werden sofort entlassen und für den verursachten Schaden ersatzpflichtig gemacht.

§ 17. Besuche.

Der Besuch von Bekannten und Verwandten eines Arbeiters in der Fabrik ist nicht gestattet. In dringenden Fällen soll der Portier Botschaften vermitteln.

§ 18. Erkrankung.

In Krankheitsfällen hat sich der Arbeiter sofort von dem Vorsitzenden der Krankenkasse einen Krankenschein ausstellen zu lassen. [...]

Erkrankte, die keinen Krankenschein nehmen, werden als willkürlich Feiernde betrachtet.

§ 19. Botengänge etc.

Zu Botengängen ist in jeder Werkstätte der jüngste Lehrling zu verwenden, jedoch nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Werkführers. Das Holen von Trinkwasser liegt ihm ebenfalls ob.

Obsthändlerinnen und dergl. haben in den Werkstätten gar nicht und in den Vorraum nur während der Arbeitspausen Zutritt. Das Verbringen geistiger Getränke in die Arbeitsräume ist verboten.

§ 20. Rauchen.

In den Fabrikräumen darf nicht geraucht werden. Pfeifen und Zigarren dürfen auch beim Verlassen der Arbeit nicht in den Fabrikräumen angezündet werden.

§ 21. Feuer und Licht.

Beschwerden wegen unregelmäßiger Heizung sind beim Werkführer anzubringen. Eigenmächtige Abhilfe ist nicht gestattet. Sorgfältige Behandlung der Lampen wird jedem Arbeiter zur Pflicht gemacht. Das Umhergehen mit offenem Licht ist strengstens untersagt.

Das Füllen der Lampen darf nur durch den Portier geschehen, der hiezu die ungenügend gefüllten Lampen jeden Morgen einsammelt.

Schwenningen, 20. Mai 1892.

Württembergische Uhrenfabrik Schwenningen.

Richard Bürk.

Hugo Bürk.

Die Vertreter der Arbeiter im Vorstand der Krankenkasse für die Württembergische Uhrenfabrik haben als „Arbeiterrausschuß“ bei der Revision der vorstehenden „Arbeitsordnung“ vollzählig mitgewirkt.

Schwenningen, 20. Mai 1892.

Z.B.:
Richard Bürk.

zit. n. A. Conradt-Mach, Feinwerktechnik, Arbeitswelt, Arbeiterkultur. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Villingens und Schwenningens vor 1914, Villingen-Schwenningen 1985, S. 81 f.

Arbeitsaufgaben (*Reproduktion = EPA I*)

1. Nenne Rechte und Aufgaben des Direktors, des Werkführers und des Werkzeugmeisters.
2. Stelle die Fälle zusammen, in denen ein Arbeiter entlassen werden kann.
3. Suche im Text nach Hinweisen auf Rechte, die den Arbeitern per Gesetz zustehen.
4. Beschreibe Aufgaben und Rang der Lehrlinge in der Fabrik.
5. Arbeite die Stellung des Arbeiters in der Fabrik heraus. Gehe dabei auch auf typische Formulierungen ein.